

3831. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 21. März 1961 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 11. Februar 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Köschenrüti-, Käshalden- und Schwellistrasse sowie desjenigen vom 18. Mai 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hürststrasse. Gemäss den Zeugnissen des Bezirksrates Zürich vom 14. bzw. 12. Januar 1961 sind gegen die am 31. März 1959 bzw. 19. Juli 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschlüsse keine Rekurse mehr anhängig. Mit Beschluss Nr. 5054 vom 8. Dezember 1960 hat der Regierungsrat sechs Rekurse betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien der Köschenrüti- und Käshaldenstrasse abgewiesen.

Die Köschenrütistrasse verbindet die Seebacherstrasse II. Kl. Nr. 118 mit der Käshaldenstrasse, die ihrerseits nach dem Weiler Katzenrüti führt. Die Schwellistrasse verbindet die Köschenrütistrasse mit der projektierten Birchstrasse, und die Hürststrasse verbindet die Regensbergstrasse mit der Seebacherstrasse. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18 bis 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Die Baulinien der Hürststrasse schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1569 vom 6. Juni 1919 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 5,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 11. Februar 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Köschenrüti-, Käshalden- und Schwellistrasse sowie der Beschluss vom 18. Mai 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Hürststrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Das Bauamt I der Stadt Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an das Bauamt I der Stadt Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.